

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Fischbach 1  
für das Gebiet "Acker beim Dorf" und "In der  
Wolfsgrub"

I

Allgemein

Der Bebauungsplan Fischbach 1 wurde in Form von 2 Teilbebauungsplänen und zwar Teilbebauungsplan "Acker beim Dorf" am 17.4.1968 durch den Regierungspräsidenten in Wiesbaden und Teilbebauungsplan "In der Wolfsgrub" mit Datum vom 2.2.1972 durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt genehmigt.

II

Veranlassung

Im Zuge der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen zeigte es sich, daß aufgrund der topographischen Geländeverhältnisse die vorgesehene Verbindungsstraße zwischen Waldstraße und Straße "An der Bergwiese" nicht ordnungsgemäß (Richtlinien zum Ausbau von Stadtstraßen) ausgebaut werden kann. Außerdem mußten aufgrund neuer rechtlicher Vorschriften unwesentliche kleinere Änderungen im gesamten Bereich der beiden Teilbebauungspläne vorgenommen werden.

III

Geltungsbereich

Der nach § 9 Absatz 7 Bundesbaugesetz festzusetzende Geltungsbereich ist im Bebauungsplan Fischbach 1 eingetragen.

IV

Nachstehende Änderungen werden vorgenommen:

- a) Die an der südlichen Grenze des Bebauungsplanes vorgesehene Verbindungsstraße wird als Fläche für Versorgungsleitungen ausgewiesen;
- b) Die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden aufgrund der neuen rechtlichen Vorschriften getrennt

dargestellt:

1. Zeichenwerk
2. Textliche Festsetzungen
3. Satzung
4. Vermerke

V

Kosten

Durch diese vorgesehenen Änderungen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten für den Straßenausbau werden sich durch das Herausnehmen der Verbindungsstraße zwischen Waldstraße und Straße "An der Bergwiese" um ca. 60.000,-- DM reduzieren.

Bad Schwalbach, den 24.11.1980

Wolff Hetsch

Fleischer  
Bürgermeister